

Einkaufsantrag

Antrag zur Berechnung der maximalen Einkaufssumme

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite dieses Formulars.

*Vertrag Nr.:

*Police Nr.:

*Firma:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

1 Ihre Personalien

*Name:

*Vorname:

*Geburtsdatum:

*Strasse, Nr.:

*PLZ, Ort:

2 Benötigte Informationen

Ihre persönliche Situation kann die Einkaufssumme beeinflussen. Damit die maximale Einkaufssumme in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen berechnet werden kann, bitten wir Sie, uns die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen und Erläuterungen zu den Fragen gibt Ihnen das Infoblatt «Einkauf in die Pensionskasse».

2.1 *Haben Sie **Vorbezüge für Wohneigentum** getätigt und diese noch nicht zurückbezahlt? Ja Nein

2.2 *Haben Sie **Guthaben auf Freizügigkeitspolicen** und/oder **Freizügigkeitskonti**? Ja Nein

Freizügigkeitseinrichtung	Betrag	per
_____	_____	_____

2.3 *Sind Sie **selbständig erwerbend** oder waren Sie dies jemals? Ja Nein

Wenn ja, benötigen wir nähere Angaben über allfällige Guthaben in der Säule 3a.

Einrichtung	Betrag	per
_____	_____	_____

2.4 *Sind Sie seit dem 1. Januar 2006 **aus dem Ausland zugezogen**? Ja Nein

Wenn ja, Datum des Zuzugs: _____

Datum des erstmaligen Beitritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung (2. Säule): _____

2.5 *Haben Sie **das 55. Altersjahr vollendet** und haben Sie bereits **Altersleistungen bezogen** oder beziehen Sie jetzt Altersleistungen? Ja Nein

Wenn ja, bitte Bescheinigung über die Austrittsleistungen im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung beilegen.

3 Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind, Sie zurzeit vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sind, und Sie die Informationen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Bitte senden Sie dieses Formular an:

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Postfach 3855, 4002 Basel

A Wichtige Hinweise

Weitere Informationen und Erläuterungen zu den Fragen gibt Ihnen das Infoblatt «Einkauf in die Pensionskasse».

Bedingungen

Ein freiwilliger Einkauf ist nur möglich, wenn

- a) Ihr Vorsorgereglement dies vorsieht und
- b) Sie zum Zeitpunkt des Einkaufs vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sind und
- c) getätigte Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt wurden.

Eine Einzahlung darf erst dann erfolgen, wenn wir Ihnen gestützt auf Ihre Angaben die entsprechende Berechnung zugestellt haben. Bitte beachten Sie dazu auch die Vorgehensweise in Abschnitt C.

Für Personen, die seit dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und das erste Mal in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert sind, ist die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren seit dem Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung auf 20% des versicherten Jahreslohnes begrenzt.

B Steuerliche Aspekte eines Einkaufs

Kapitalauszahlungsverbot

Im Fall von steuerlich begünstigten Einkäufen besteht ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot. Nach einem Einkauf dürfen Sie in den folgenden drei Jahren Leistungen nicht in Kapitalform beziehen. Aus diesem Grund ist ein Einkauf in Ihr Altersguthaben in den letzten drei Jahren vor Ihrer Pensionierung (ordentlich oder vorzeitig) nicht mehr möglich, wenn reglementarisch nur Kapitalleistungen vorgesehen sind oder Sie die Altersleistung in Kapitalform beziehen wollen.

Ohne die Einhaltung des dreijährigen Kapitalauszahlungsverbots können die Steuerbehörden einen Kapitalbezug als Umgehungstatbestand betrachten und ein Nachsteuerverfahren einleiten. Die Steuerbehörde kann alle Vorsorgeverhältnisse der 2.Säule einer Person gesamthaft betrachten. Ein Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung und ein Kapitalbezug aus einer zweiten Vorsorgelösung innerhalb der drei Jahresfrist kann ebenfalls als Umgehungstatbestand betrachtet werden.

Guthaben anderer Vorsorgeeinrichtungen

Bei Personen, die in weiteren Vorsorgelösungen versichert sind, können sich Reduktionen auf dem von Helvetia berechneten Einkaufsbetrag ergeben. Je nach Kanton verlangen Steuerbehörden eine Anrechnung von Guthaben aus anderen Vorsorgeeinrichtungen. Für die Nennung solcher Sachverhalte ist die versicherte Person verantwortlich.

Verantwortung

Die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit Einkäufen oder Kapitalbezügen nach erfolgten Einkäufen trägt in jedem Fall die versicherte Person. Die Stiftung übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde wird empfohlen.

C Vorgehensweise

Zur Ermittlung Ihrer maximalen Einkaufssumme muss der **Antrag bis Anfang November** eingereicht werden. Gestützt darauf berechnen wir die maximale Einkaufssumme und teilen Ihnen den Betrag mit. Damit eine Einkaufssumme im Laufjahr steuerwirksam wird, muss diese spätestens am 31. Dezember des Jahres bei uns eintreffen. Geleistete Einkaufssummen werden in das überobligatorische Altersguthaben eingebaut. Einkaufszahlungen welche die maximale Einkaufssumme übersteigen, werden zinslos zurückerstattet.